

Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin

(Gewahrsamsordnung)

Vom 9. Februar 2004

Senatsverwaltung für Inneres, Inn III B 3 Kr

Telefon: 90 27 – 22 27 oder 90 27 – 0, intern 9 27 – 22 27

Auf Grund des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 657) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 b des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (GVBl. S. 389, 604), wird die folgende Ordnung erlassen:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

(1) Diese Gewahrsamsordnung regelt das Verfahren für den Vollzug der Abschiebungshaft im Abschiebungsgewahrsam des Polizeipräsidenten in Berlin, derzeit in den Standorten Köpenick (AbschGewKp), Grünauer Straße 140, 12557 Berlin und Tiergarten (AbschGewTg), Kruppstraße 15, 10559 Berlin. Verfahrensabläufe der dort tätigen Behörden und Gerichte (Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge -BAFI -, Landeseinwohneramt Berlin -LEA -, Der Polizeipräsident in Berlin, Amtsgericht Schöneberg) sind nicht Gegenstand dieser Gewahrsamsordnung.

(2) Jede andere Benutzung der Gebäude oder von Teilen der Gebäude wird von dieser Gewahrsamsordnung nicht berührt.

1.2 Zuständigkeit

(1) Die Abschiebungsgewahrsame sind polizeiliche Einrichtungen.

(2) Die Aufsicht über den Abschiebungsgewahrsam obliegt der Polizei, vertreten durch den jeweiligen Gewahrsamsleiter.

(3) Die rechtliche Prüfung der Freiheitsentziehung obliegt dem zuständigen Richter am Amtsgericht Schöneberg. Für das Betreiben des Freiheitsentziehungsverfahrens einschließlich der Anordnung der Entlassung, die Beratungstätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam, die Passbeschaffung und die erkennungsdienstliche Behandlung zur Identitätsfeststellung ist grundsätzlich das Landeseinwohneramt Berlin zuständig.

1.3 Verwahrtenbegriff

(1) In den Abschiebungsgewahrsamen werden Personen verwahrt, denen durch richterlichen Beschluss die Freiheit zur Vorbereitung der Ausweisung oder Sicherung der Abschiebung, Zurückweisung oder Zurückschiebung entzogen werden soll oder worden ist.

(2) In den Abschiebungsgewahrsamen dürfen nur Gewahrsamsfähige untergebracht werden. Nicht gewahrsamsfähig können insbesondere Hilfloose, Bewusstlose, Kranke sowie Gebrechliche und Hilfsbedürftige, die einer sofortigen stationären Behandlung bedürfen, sein. Die Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit obliegt den zuständigen Dienststellen des Polizeipräsidenten in Berlin.

1.4 Wesen der Verwahrung

(1) Die Verwahrung in den Abschiebungsgewahrsamen dient der vorübergehenden sicheren Unterbringung der Abschiebungshäftlinge. Sie umfasst deren Aufnahme, Beaufsichtigung, Betreuung, Entlassung bzw. Überstellung insbesondere zur Durchführung der Abschiebung.

(2) Die Abschiebungshäftlinge sind in ihrer Freiheit nicht weiter zu beschränken, als es der Zweck der Haft und die Sicherheit und Ordnung in den Abschiebungsgewahrsamen erfordern.

1.5 Kosten

(1) Die Abschiebungshäftlinge haben die Kosten zu tragen, die durch ihre Haft und ihre Abschiebung entstehen.

(2) Verfügt der Abschiebungshäftling über Bargeld, sind die Kosten gegebenenfalls durch Anordnung und Vollstreckung einer Sicherheitsleistung zu sichern. Ein Arbeitsentgelt, das ein Ausländer im Abschiebungsgewahrsam erworben hat, darf nicht als Sicherheitsleistung einbehalten werden.

(3) Abschiebungshäftlinge sind verpflichtet, dem Betreiber der Gewahrsame Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen oder Beschädigung von Sachen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

2 Vollzug der Abschiebungshaft

2.1 Unterbringung

(1) Abschiebungshäftlinge werden grundsätzlich gemeinsam untergebracht (Gemeinschaftszellen).

(2) Frauen und Männer werden grundsätzlich in verschiedenen Einrichtungen der Gewahrsame oder in voneinander getrennten Teilen derselben baulichen Anlage untergebracht.

(3) Abschiebungshäftlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind grundsätzlich getrennt von Erwachsenen zu verwahren.

(4) Die Gewahrsamsleitungen können bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse eine getrennte Unterbringung straffällig gewordener Ausländer unter Berücksichtigung der Schwere der zugrundeliegenden Delikte sowie aggressiv auftretender Personen anordnen.

(5) Bei der Unterbringung werden religiöse und ethnische Zugehörigkeit nach Möglichkeit berücksichtigt.

(6) Ist ein Abschiebungshäftling länger als sechs Monate in den Abschiebungsgewahrsamen verwahrt, so ist er auf Wunsch einzeln unterzubringen. Er ist auf dieses Recht nach der Haftdauer von 6 Monaten hinzuweisen.

(7) Die Einzelunterbringung ist auch als vorübergehende besondere Sicherungsmaßnahme zulässig. Übersteigt die Einzelverwahrung in diesem Fall einen Zeitraum von vierzehn Tagen, bedarf es der Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres.

(8) Die Leiter der Abschiebungsgewahrsame sollen abweichend von Absatz 1, 2 und 3 nach pflichtgemäßem Ermessen (Maßgabe freier Raumkapazitäten, Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung sowie der Arbeitsabläufe im Gewahrsam) Unterbringungsformen zulassen, die Angehörigen derselben Familie oder nahe stehenden Abschiebungshäftlingen ein gemeinsames Zusammenleben auf Wunsch ermöglichen. Auf dieses Recht ist bei der Aufnahme hinzuweisen.

2.2 Allgemeine Verhaltensvorschriften

(1) Der Abschiebungshäftling hat sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten.

(2) Er darf durch sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mithäftlingen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(3) Der Abschiebungshäftling hat die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen.

(4) Seinen Haftraum und sein Umfeld sowie die ihm von den Gewahrsamen überlassenen Sachen hat er in Ordnung zu halten und pfleglich zu behandeln.

2.3 Aufnahme und Abschiebungsplanung

(1) Die Abschiebungshäftlinge werden über ihre Rechte und Pflichten bei ihrer Aufnahme durch die Polizei belehrt.

(2) Daran anschließend werden durch das Landeseinwohneramt Berlin -Ausländerbehörde- (gegebenenfalls durch Einsatz von Sprachmittlern) weitergehende Beratungsgespräche vorgenommen. Darüber hinaus werden Einzelgespräche mit den Abschiebungshäftlingen geführt. Dabei werden auch die Voraussetzungen und der Ablauf der Ausreise erörtert. Hierfür steht täglich ein Mitarbeiter des Landeseinwohneramtes Berlin innerhalb der Bürodienstzeiten zur Verfügung. Bei seiner Aufnahme wird dem Ausländer ein vom Landeseinwohneramt Berlin erstelltes, in mehreren Sprachen vorliegendes Informationsblatt ausgehändigt.

(3) Den Abschiebungshäftlingen werden die in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, mit denen sie sich oder anderen ein Leid antun können, die zur Beschädigung von Sachen oder zur Befreiung dienen können, sowie Ausweispapiere, Geldbeträge, soweit diese 10 € übersteigen, und Wertsachen bis zur Beendigung der Haft abgenommen und verwahrt. Ausweispapiere und sonstige Personaldokumente werden unverzüglich - vor dem ersten Beratungsgespräch - dem Landeseinwohneramt Berlin übergeben. Hierzu werden die Abschiebungshäftlinge und ihre Sachen von den Bediensteten der Abschiebungsgewahrsame durchsucht.

(4) Die Leiter der Abschiebungsgewahrsame stehen für Wünsche, Anregungen und Beschwerden von Abschiebungshäftlingen grundsätzlich dienstags und donnerstags von 10 bis 11 Uhr in einer Sprechstunde zur Verfügung.

(5) Der Abschiebungstermin soll dem Abschiebungshäftling regelmäßig mindestens eine Woche vorher durch Mitarbeiter des Gewahrsams angekündigt werden. Auf diese Wochenfrist kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn durch eine zeitnahe Abschiebung die Haft verkürzt werden kann. Weitere Ausnahmen können sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben. Die Gründe für die Ausnahme sind aktenkundig zu machen.

2.4 Sicherheit und Ordnung

(1) Gegen einen Abschiebungshäftling können durch die Gewahrsamsleiter besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht. Zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen zählen

- Verlegung in einen anderen Verwahrtrakt,
- Unterbringung in einem gesonderten Verwahrraum (Einzelunterbringung),
- Dauerbeleuchtung des Verwahrraums,
- Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen,
- Absonderung von anderen Häftlingen,
- Beschränkung des Aufenthaltes im Freien,
- Besuchsbeschränkungen,
- Fesselungen,
- Telefonverbot mit Außenstehenden (gilt nicht für Telefonate mit Rechtsanwälten).

Die Maßnahmen dürfen nur solange aufrecht erhalten werden, wie diese erforderlich sind.

(2) Zur Durchführung des Vollzuges der Abschiebungshaft sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig

- die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
- die Aufnahme von Lichtbildern,
- die Feststellung äußerlicher Merkmale,
- Messungen.

Die gewonnenen Unterlagen werden zu den Haftunterlagen genommen und sind nach der Abschiebung/Haftentlassung zu vernichten.

(3) Insbesondere zur Verhinderung von Ausbrüchen dürfen Abschiebungshäftlinge, ihre Sachen und die Verwahräume durchsucht werden.

(4) Abschiebungshäftlinge dürfen nur von Personen gleichen Geschlechtes oder Ärzten durchsucht werden; das gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist.

2.5 Versorgung

2.5.1 Verpflegung

- (1) Die Abschiebungshäftlinge werden angemessen verpflegt. Die Verpflegung besteht aus Frühstücks-, Mittags- und Abendkost. Auf Essgewohnheiten, die in der Religionsausübung ihre Grundlagen haben, wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.
- (2) Eine Überwachung der Verpflegung findet durch die zuständigen Dienststellen des Polizeipräsidenten in Berlin statt. Außerdem werden von den Bezirksämtern Köpenick und Tiergarten von Berlin entsprechende Kontrollen durchgeführt.
- (3) Abschiebungshäftlinge können sich auf eigene Kosten durch Vermittlung der Abschiebungsgewahrsame selbst verpflegen. Die durch Dritte gelieferte Verpflegung wird auf Kassiber, Ausbruchswerkzeug, Wertgegenstände, Betäubungsmittel und sonstige nicht zugelassene Gegenstände überprüft. Ist eine Überprüfung aufgrund des gelieferten Zubereitungsstandes nicht durchführbar, wird die Verpflegung zurückgewiesen.
- (4) Über die Gewährung von Sonderkost entscheiden die zuständigen Dienststellen des Polizeipräsidenten in Berlin.
- (5) Den Abschiebungshäftlingen stehen, soweit es die baulichen Möglichkeiten zulassen, Aufwärmküchen zum Erwärmen von Mahlzeiten zu Verfügung.

2.5.2 Genussmittel

- (1) Das Rauchen ist im Flur der Verwartrakte, in den Aufenthaltsräumen, auf den Pausenhöfen und bis zur Nachtzeit auch in den Verwarrräumen gestattet, soweit dies mit der Sicherheit und Ordnung in den Abschiebungsgewahrsamen vereinbar ist. Nichtraucher werden auf eigenen Wunsch in Verwarrräumen untergebracht, in denen nicht geraucht wird.
- (2) Der Besitz von Zündwaren (Streichhölzer, Feuerzeuge u. Ä.) ist nicht gestattet. Die Häftlinge empfangen Feuer durch das Bewachungspersonal.
- (3) Der Genuss, Bezug, Besitz und die Herstellung alkoholischer Getränke ist untersagt.

2.5.3 Körperpflege

- (1) Den Abschiebungshäftlingen ist täglich Gelegenheit zum Waschen, Duschen und Rasieren zu geben. Handtücher und Seife sind zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf können Zahnpasta und Zahnbürste ausgegeben werden.
- (2) Aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen kann unter Aufsicht des Sanitätspersonals die Körperpflege der Abschiebungshäftlinge zwangsweise vorgenommen werden. Die Anordnung obliegt den Gewahrsamsleitern.

2.5.4 Bekleidung

- (1) Die Abschiebungshäftlinge tragen eigene Kleidung. Bei Bedarf wird Bekleidung ausgegeben.

(2) Abschiebungshäftlinge können ihre Bekleidungsstücke in den Abschiebungsgewahrsamen waschen lassen.

2.5.5 Reinigung

(1) Die Verwahr- und Verwaltungsräume, Treppenhäuser und sanitäre Einrichtungen werden täglich - außer sonntags - gesäubert.

(2) Während der Reinigung haben die Abschiebungshäftlinge die jeweils zu säubernden Räume zu verlassen.

(3) Kontrollen über den hygienischen Zustand aller Räume und Einrichtungsgegenstände werden von den Bezirksämtern Köpenick und Tiergarten von Berlin durchgeführt.

2.6 Tagesablauf

(1) Die Abschiebungshäftlinge werden täglich ab 7 Uhr geweckt.

(2) Nachtruhe herrscht grundsätzlich ab 22 Uhr.

(3) Das Frühstück wird gegen 7 Uhr, das Mittagessen gegen 12 Uhr und das Abendessen gegen 18 Uhr ausgegeben.

(4) Die Abschiebungshäftlinge können sich täglich zwischen 8 und 18 Uhr mindestens 90 Minuten unter Aufsicht stationsweise in einem Freistundenhof bewegen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, sofern es die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Gewahrsamen erfordert.

(5) Abschiebungshäftlinge können sich tagsüber innerhalb des jeweiligen Verwahrtraktes frei bewegen. Sie können sich jederzeit in ihren Verwahrraum zurückziehen.

2.7 Betreuung

2.7.1 Arbeitsmöglichkeiten

(1) In den Abschiebungsgewahrsamen besteht für Abschiebungshäftlinge in begrenztem Umfang die Möglichkeit zur entgeltlichen Beschäftigung. Art und Umfang der Arbeitsmöglichkeiten werden von der Gewahrsamsleitung festgelegt.

(2) Über die Anträge der Abschiebungshäftlinge auf Arbeit entscheidet die Gewahrsamsleitung unter Beteiligung des Landeseinwohneramtes Berlin. Ein Arbeitsentgelt wird entsprechend § 43 des Strafvollzugsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften gezahlt.

(3) Ein Arbeitsentgelt für geleistete Tätigkeiten im Rahmen der den Abschiebungshäftlingen obliegenden Pflicht zur Mitwirkung bei der Verteilung der Verpflegung und Reinigung des engeren Umfeldes wird nicht gezahlt.

2.7.2 Beschäftigungsmöglichkeiten

- (1) Als Beschäftigungsmöglichkeiten werden je nach Verfügbarkeit in den Freistundenhöfen Ballspiele wie Fußball, Basketball, Handball sowie Tischtennis, in den Aufenthaltsräumen Tischtennis und Tischfußball, Spiele und künstlerische Kurse soweit organisatorisch möglich, angeboten.
- (2) Den Abschiebungshäftlingen steht der Bücherbestand der Gewahrsame zur Verfügung.

2.7.3 Seelsorgerische Betreuung

- (1) Bei Bedarf wird für die Abschiebungshäftlinge der Besuch eines Seelsorgers unterschiedlicher Religionen beziehungsweise Konfessionen vermittelt. Die Vermittlung übernehmen die Mitarbeiter der Abschiebungsgewahrsame. Entsprechende Adressen befinden sich beim Schichtführer.
- (2) Für die seelsorgerische Betreuung ist ein Raum in den Abschiebungsgewahrsamen vorgesehen. Besuche der Seelsorger unterliegen nicht der allgemeinen Besuchsregelung. Im Einzelfall kann der Besuch von der Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres abhängig gemacht werden.
- (3) Dem Abschiebungshäftling darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf seinen Wunsch ist ihm zu helfen, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.
- (4) Der Abschiebungshäftling darf grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihm nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.
- (5) Abschiebungshäftlinge können vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.
- (6) Zum Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Abschiebungshäftlinge traktweise zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt.

2.7.4 Sozialarbeiterische Betreuung

- (1) Abschiebungshäftlinge werden durch Sozialarbeiter in den Abschiebungsgewahrsamen betreut. Die Sozialarbeiter sind Mitarbeiter des Polizeipräsidenten in Berlin.
- (2) Abschiebungshäftlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch die Sozialarbeiter zudem sozialpädagogisch betreut.
- (3) Die Senatsverwaltung für Inneres kann Betreuungsmaßnahmen gemeinnütziger Hilfsorganisationen, die über reine Besuche hinausgehen, zulassen.

2.7.5 Ärztliche Betreuung

(1) Die gesundheitliche Betreuung und Versorgung der Abschiebungshäftlinge obliegt grundsätzlich dem ärztlichen und Sanitätspersonal der Gewahrsame sowie den sonstigen zuständigen Dienststellen des Polizeipräsidenten in Berlin.

(2) Über Anträge eines Abschiebungshäftlings, einen beratenden freipraktizierenden Arzt auf eigene Kosten hinzuzuziehen, entscheiden die Gewahrsamsleiter nach Anhörung der zuständigen Dienststellen des Polizeipräsidenten in Berlin. Einem ärztlichen Mitarbeiter des Polizeipräsidenten in Berlin ist die Anwesenheit bei Tätigkeiten des beratenden Arztes gestattet. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn der Abschiebungshäftling den in Aussicht genommenen Arzt und die ärztlichen Mitarbeiter des Polizeipräsidenten in Berlin von der Schweigepflicht entbindet.

(3) Die Beurteilung und Entscheidung über die Gewahrsams- und Reisefähigkeit eines Abschiebungshäftlings obliegt ausschließlich den zuständigen Dienststellen des Polizeipräsidenten in Berlin. Wird Gewahrsams- oder Reiseunfähigkeit festgestellt, ist das Landeseinwohneramt Berlin unverzüglich zu unterrichten.

(4) Für Kriseninterventionen und Intensivbetreuungen sollen geeignete Betreuungspersonen und externe Fachkräfte herangezogen werden.

(5) Abschiebungshäftlinge können sich jederzeit bei Bedarf vom Gewahrsamsarzt untersuchen lassen.

2.7.6 Bücher, Zeitschriften

(1) Über die Nutzung des Bücherbestandes der Gewahrsame hinaus können Abschiebungshäftlinge sich durch Vermittlung von Mitarbeitern der Abschiebungsgewahrsame auf eigene Kosten Bücher und Zeitschriften beschaffen lassen oder beziehen.

(2) Druckerzeugnisse, die eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung oder des Unterbringungszweckes befürchten lassen, werden nicht zugelassen.

(3) Ist die Beurteilung einer möglichen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung oder eines möglichen Verbotes des Druckerzeugnisses den Mitarbeitern der Gewahrsame nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, werden die Druckerzeugnisse zurückgewiesen.

2.8 Verkehr mit der Außenwelt

2.8.1 Besuche

(1) Abschiebungshäftlinge dürfen auf eigenen Wunsch jeden Besucher empfangen. Äußern Dritte den Wunsch, einen Abschiebungshäftling zu besuchen, und machen sie ein berechtigtes Interesse an dem Besuch glaubhaft, so ist der Besuch zu ermöglichen, wenn der Abschiebungshäftling auf Befragen damit einverstanden ist.

(2) Bei Angehörigen, bevollmächtigten Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen, kirchlichen oder konsularischen Vertretern oder Vertretern des Abgeordnetenhauses von Berlin oder Vertretern anerkannter, auf dem Gebiet der Flüchtlingsarbeit tätiger Organisationen ist im

Regelfall ein berechtigtes Interesse am Besuch eines bestimmten Abschiebungshäftlings anzunehmen.

(3) Informationsbesuche der Abschiebungsgewahrsame von Abgeordneten und Vertretern anerkannter, auf dem Gebiet der Flüchtlingshilfe tätiger Organisationen stehen in jedem einzelnen Fall unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Senators für Inneres. Liegt eine Zustimmung vor, ist den angekündigten Abgeordneten der Besuch bzw. die Besichtigung der Gewahrsame zu ermöglichen.

(4) Vertrauliche Gespräche zwischen Abschiebungshäftlingen und Abgeordneten sind zulässig. Hierfür können die Rechtsanwaltsräume genutzt werden. Steht ein Rechtsanwaltsraum nicht zur Verfügung, ist auf die Besuchsregelung gemäß Absatz 7 hinzuweisen und gegebenenfalls entsprechend zu verfahren.

(5) Im Einzelfall können Besuche untersagt werden, wenn dies zur Gewährleistung des Unterbringungszweckes oder der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. In begründeten Einzelfällen kann durch die Gewahrsamsleiter ein befristetes Hausverbot erteilt werden.

(6) Die Besuchszeit ist täglich auf 7 bis 19 Uhr festgelegt. Die Besuchsdauer beträgt im Regelfall 60 Minuten, kann jedoch nach Maßgabe freier Kapazitäten im Besucherraum bis zum Ablauf der täglichen Besuchszeit verlängert werden. Besucher werden bis 18 Uhr eingelassen. Die Besucher werden beim Betreten des Besucherbereiches durch ein Metalldetektoren-Tor geführt. Gegenstände wie Tasche, Jacken und Mäntel, Mobiltelefone mit Kameraeinrichtung und nicht erlaubte Gegenstände, mit denen die Abschiebungshäftlinge sich selbst oder einem anderen ein Leid antun können, die zur Beschädigung von Sachen oder zur Befreiung dienen können, sind in den Besuchsräumen nicht gestattet.

(7) Besuche finden in einem besonderen Raum statt. Besucher und Abschiebungshäftlinge sind nur in sicherheitsbegründeten Ausnahmefällen durch eine Trennscheibe voneinander getrennt. Der Besuch ist abzubrechen, wenn eine Gefährdung des Unterbringungszweckes oder der Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

(8) Mit ihrem Rechtsanwalt dürfen Abschiebungshäftlinge grundsätzlich ohne Bewachung und Beschränkung außerhalb der Nachtruhe (7 bis 22 Uhr) in einem der vorgesehenen Rechtsanwaltsräume verkehren. Die Abschiebungshäftlinge sind anschließend zu durchsuchen. Ein Rechtsanwalt darf grundsätzlich nicht mehrere Häftlinge gleichzeitig sprechen.

(9) Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass der Besucher sich und seine mitgeführten Gegenstände durchsuchen lässt.

2.8.2 Telefon

(1) Für Abschiebungshäftlinge stehen in den Verwartrakten Kartentelefone zur Verfügung. Mobiltelefone ohne Kameraeinrichtung sind zugelassen.

(2) Mittellosen Abschiebungshäftlingen wird das Telefonieren mit ihren Rechtsbeiständen und diplomatischen Vertretungen durch Mitarbeiter der Gewahrsame ermöglicht.

2.8.3 Schriftverkehr

- (1) Abschiebungshäftlinge dürfen grundsätzlich ohne Beschränkungen auf eigene Kosten Briefe, Pakete und andere Post versenden und erhalten.
- (2) Abschiebungshäftlinge erhalten auf Wunsch Schreibmaterial.
- (3) Schriftverkehr von Abschiebungshäftlingen wird kontrolliert, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Abschiebungshäftling entweichen oder die Sicherheit und Ordnung in den Gewahrsamen erheblich stören will.
- (4) Eingehende Schriftstücke haben Abschiebungshäftlinge im Beisein eines Bediensteten der Gewahrsam zu öffnen, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass darin Gegenstände enthalten sind, die nach Nummer 2.3 Abs. 3 nicht bei den Häftlingen belassen werden dürfen.

2.8.4 Hörfunk, Fernsehen, Gebrauch technischer Geräte

- (1) Abschiebungshäftlingen stehen in den Verwahrräumen Fernseher zur Verfügung. Vorbehaltlich der Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres können in begründeten Einzelfällen eigene Fernsehgeräte zugelassen werden.
- (2) Hörfunkgeräte sowie CD/DVD-Player, Videorekorder und technische Geräte wie Kaffeemaschinen o. Ä. können durch die Gewahrsamsleitung zugelassen werden, soweit keine Gefährdung des Unterbringungszweckes oder der Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Es muss durch die Gewahrsamsleitung ohne Zweifel festgestellt werden können, dass an ihnen keine Manipulationen vorgenommen worden sind; gegebenenfalls ist durch den Nutzer ein Nachweis darüber zu erbringen.
- (3) Abschiebungshäftlinge haben Mithäftlinge nicht durch den Fernseh- oder Hörfunkempfang zu stören.

2.8.5 Zuwendungen

- (1) Zuwendungen von dritter Seite dürfen Abschiebungshäftlingen ausgehändigt werden, wenn es mit dem Verwahrzweck vereinbar und der Empfänger mit einer Überprüfung einverstanden ist. Anderenfalls sind sie zurückzuweisen oder mit einem entsprechenden Hinweis zu den Effekten zu nehmen. Zuwendungen von dritter Seite werden auf Kassiber, Ausbruchswerkzeug, „gefährliche Gegenstände“, Betäubungsmittel, Geld u. Ä. überprüft.
- (2) Geldbeträge für Abschiebungshäftlinge können mit deren Zustimmung angenommen werden. Sie werden der Annahme übergeben und den Barmitteln des Abschiebungshäftlings gutgeschrieben.

2.8.6 Gepäckbeschaffung

- (1) Abschiebungshäftlinge werden, auch wenn ein Abschiebungstermin noch nicht bekannt ist, durch hierfür vorgesehene Bedienstete befragt, ob sie noch Gepäck benötigen, das sich in Berlin oder Umgebung befindet und ihnen nicht durch Dritte gebracht werden kann.
- (2) Die hierfür eingesetzten Bediensteten beschaffen mit den Verwahrten unter Benutzung der vorhandenen Sicherheitsfahrzeuge das Gepäck.

(3) Das Gepäck wird durchsucht.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Beirat

Aufgaben, Befugnisse, Zusammensetzung und sonstige Verfahrensregelungen zum Beirat sind in der Ausführungsvorschrift der Senatsverwaltung für Inneres zu § 13 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin geregelt.

3.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. November 2003 in Kraft.

(2) Sie treten mit Ablauf des 30. Oktober 2008 außer Kraft.